GEMEINDE KAMMERSTEIN

6102-Ber

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung A3 „Südlicher Ortsrand von Albersreuth“

Die Gemeinde Kammerstein hat mit Beschluss vom 24.06.2025 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 25.03.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde (Rathaus Kammerstein, Bauamt, Zimmer 9, 1. OG, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein, Montag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) **mit Terminvereinbarung** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Einbeziehungssatzung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kammerstein eingesehen werden (https://kammerstein.de/index.php/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 09.07.2025

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister

Aushang: 10.07.2025
Abgenommen: